Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wachtendonk - Friedhofssatzung –

Vom 20.07.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) , hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk am 30. Juni 2016 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wachtendonk - Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich Eigentum, Verwaltung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofseinrichtungen:
 - Friedhof Straelener Straße
 - Friedhof Hamesweg
- (2) Die Gemeinde Wachtendonk, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt, ist der Eigentümer und der Träger der Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Wachtendonk.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wachtendonk waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen bzw. das Bestattungs- oder Beisetzungsrecht durch die Erklärung eines Nutzungsberechtigten eingeräumt wird.
 - Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Wachtendonk sind bzw. das Bestattungs- oder Beisetzungsrecht durch die Erklärung eines Nutzungsberechtigten eingeräumt wird oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet Wachtendonk wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt.

ORTSRECHT WACHTENDONK

67 - 01 Friedhofssatzung

67 - 01

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte mit einer Anzahl von Grabstellen, die der Anzahl der an der bisherigen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht mit einer Ruhefrist belegten Grabstellen entspricht, zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann der Nutzungsberechtigte, unabhängig vom Zeitpunkt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles, die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.

In diesem Fall wird dem Nutzungsberechtigten eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte mit einer entsprechenden Anzahl von Grabstellen, die der Anzahl der an der bisherigen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht mit einer Ruhefrist belegten Grabstellen und die für die Umbettung(en) erforderlichen Grabstellen entspricht, für die restliche Nutzungszeit (gerechnet ab dem Tag der Umbettung) zur Verfügung gestellt. Durch eine Umbettung wird die ursprünglich festgesetzte Ruhefrist nicht berührt.

Den Zeitpunkt der Umbettung setzt die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Einen Anspruch auf eine von ihm bestimmte Lage der Ersatzgrabstätte hat der Nutzungsberechtigte nicht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet darüber, auf welchem der Friedhöfe Straelener Straße oder Hamesweg sich die Ersatzgrabstätte befindet. Ebenso entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Lage der Ersatzgrabstätte auf dem von ihr bestimmten Friedhof.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Einen Anspruch auf eine von ihm bestimmte Lage der Ersatzgrabstätte hat der Nutzungsberechtigte nicht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet darüber, auf welchem der Friedhöfe Straelener Straße oder Hamesweg sich die Ersatzgrabstätte befindet. Ebenso entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Lage der Ersatzgrabstätte auf dem von ihr bestimmten Friedhof.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes, einzelner Friedhofsteile oder von Friedhofseinrichtungen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmen oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und an der Leine geführte Hunde.
 - j) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Bestattung bzw. Beisetzung gehalten werden und alle sonstigen Veranstaltungen und Inanspruchnahmen der Friedhofseinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Entsprechende Anträge sind 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Durchführungstermin schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre ge-

werbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden, an Sonn- und Feiertagen sind sie verboten.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen werden frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen
 Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines
 Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist,
 dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist (§ 13 Abs. 2
 BestG NRW).
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist durch die Hinterbliebenen innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem dem § 16 BestG NRW entsprechenden dicht verschlossenen Behältnis erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Bestattung von Toten und zur Beisetzung von Aschen (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stof-

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

fe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (3) Die Sargmaße müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Diese Genehmigung ist mit der Anmeldung der Bestattung mit Angabe der Gründe zu beantragen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Umbettung (Ausgrabung und Wiederbeisetzung) von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - Die Zustimmung zu einer Ausgrabung und / oder Wiederbeisetzung zwecks Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk (Friedhöfe Straelener Straße, Hamesweg und kath. Friedhof St. Sebastianus) im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
 - Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe Straelener Straße und Hamesweg sind nicht zulässig. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden. Die Vorschriften dieser Satzung sind hierbei zu beachten.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

- (4) Alle Ausgrabungen zwecks Wiederbeisetzung im Sinne einer Umbettung (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausgrabungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten zwecks Wiederbeisetzung im Sinne einer Umbettung der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zwecks Wiederbeisetzung im Sinne einer Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte.
- (5) Alle Ausgrabungen oder Wiederbeisetzungen oder Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung oder / und Wiederbeisetzung (Umbettung) hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung, Wiederbeisetzung oder Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Mit der Ausgrabung aus einer Grabstelle ist die Aufgabe des Grabnutzungsrechtes nicht gegeben. Vielmehr behält der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an dem Grab, gemäß dem von ihm erworbenen Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten. Wenn der Nutzungsberechtigte jedoch das Nutzungsrecht an dem Grab aufgeben will, so hat er dieses bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Eine Aufgabe des Nutzungsrechtes ist an den noch mit einer Ruhezeit belegten Grabstellen nicht möglich. Nach der Aufgabe des Nutzungsrechtes an einem Grab nach einer Ausgrabung hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung der Friedhofsgebühren für die Restlaufzeit des aufgegebenen Nutzungsrechtes.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte (Nutzungsrechte) nur nach dieser Satzung erworben werden. Das jeweilige Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der festgesetzten Friedhofsgebühr. Nach Zahlung der Friedhofsgebühr erhält der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde.
- (2) Es gibt auf den Friedhöfen Straelener Straße und / oder Hamesweg folgende Grabarten, an welchen Nutzungsrechte erworben werden können:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Einzelgräber
 - c) ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten
 - d) pflegefreie Einzelsarggräber
 - e) ein- und mehrstellige pflegefreie Wahlsarggrabstätten
 - f) Urneneinzelgräber
 - g) ein- und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten
 - h) pflegefreie Urneneinzelgräber
 - i) ein- und mehrstellige pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
 - j) anonyme Sarggrabstätten
 - k) anonyme Urnengrabstätten

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

- (3) Auf dem Friedhof Straelener Straße gibt es ein Aschestreufeld. Auf diesem kann nach Maßgabe dieser Satzung Totenasche verstreut werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.
- (4) Auf dem Friedhof Straelener Straße gibt es zwei Ehrengrabstätten (Kriegsgräber i. S. d. gesetzlichen Vorschriften).
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es wurden Reihengrabfelder eingerichtet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte durfte nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Information zum Ablauf des Nutzungsrechtes und die Aufforderung, das Reihengrab mit allen ober- und unterirdischen Aufbauten auf seine Kosten abzuräumen und einzuebnen. Für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt und verpflichtet, das Abräumen und das Einebnen der Reihengrabstätte zu veranlassen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, die angefallenen Kosten an den Friedhofsträger zu erstatten. Für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden ist, veranlasst die Friedhofsverwaltung das Abräumen und das Einebnen der Reihengrabstätten auf ihre Kosten.

§ 15 Einzelgräber pflegefreie Einzelsarggräber Urneneinzelgräber pflegefreie Urneneinzelgräber

- (1) Einzelgräber und pflegefreie Einzelsarggräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall auf Antrag hin ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wird. In einem Einzelgrab und in einem pflegefreien Einzelsarggrab darf jeweils nur eine Erdbestattung stattfinden.
- (2) Urneneinzelgräber und pflegefreie Urneneinzelgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag hin ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden zugeteilt wird. In einem Urneneinzelgrab und in einem pflegefreien Urneneinzelgrab darf jeweils nur eine Urne beisetzt werden.
- (3) Für Gräber werden Größen wie folgt festgelegt:

Einzelgräber Breite: 1,40 m Länge: 2,80 m

ORTSRECHT WACHTENDONK

Friedhofssatzung

Pflegefreie Einzelgräber

Breite: 1,00 m Länge: 2,30 m

67 - 01

<u>Urneneinzelgrabstätten</u>

Breite: 1,00 m Länge: 1,00 m

Pflegefreie Urneneinzelgrabstätten

Breite: 1,00 m Länge: 1,00 m

Sofern diese Größenangaben in der Örtlichkeit der Grabstätte nicht gegeben sind, schreibt die Friedhofsverwaltung ein kleineres oder größeres Maß der Grabstätte vor.

(4) Die Lage der in den Abs. 1 genannten Grabarten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabarten ist nicht möglich. Rechtzeitig vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Information über den Ablauf des Nutzungsrechtes.

(5) Rechtzeitig vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes an Einzelgräbern und Urneneinzelgräbern erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, das Einzelgrab bzw. das Urneneinzelgrab mit allen ober- und unterirdischen Aufbauten auf seine Kosten abzuräumen und einzuebnen.

Für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt und verpflichtet, das Abräumen und das Einebnen der Grabstätte zu veranlassen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, die angefallenen Kosten an den Friedhofsträger zu erstatten.

Für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden ist, veranlasst die Friedhofsverwaltung das Abräumen und das Einebnen der Grabstätten auf ihre Kosten.

(6) Pflegefreie Einzelsarggräber und pflegefreie Urneneinzelgräber werden von und auf Kosten der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur auf Antrag hin durch die Friedhofsverwaltung verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte oder für einzelne Grabstellen möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist,

67 - 01

durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte oder für einzelne Grabstellen möglich. Sofern nur die Nutzungsfrist an einzelnen Grabstellen erworben wird, werden hierdurch die Ruhe- und Nutzungsfristen an den anderen Grabstellen nicht berührt.
- (6) Die Größe der ein- und mehrstelligen Wahlgräber und der ein- und mehrstelligen pflegefreien Wahlgräber je Grabstelle wird wie folgt:

Breite: 1,40 m Länge: 2,80 m

Sofern diese Größenangabe in der Örtlichkeit der Grabstätte nicht gegeben ist, schreibt die Friedhofsverwaltung ein kleineres oder größeres Maß der Grabstätte vor.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) h) fallenden Erben,
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten bzw. an den Grabstellen einer Grabstätte, die nicht mit einer Ruhefrist belegt sind, aufgeben.

Die Aufgabe des Nutzungsrechts ist an den noch mit einer Ruhezeit belegten Grabstellen nicht möglich.

Der Antrag auf Rückgabe des Nutzungsrechts ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen. Sie kann den Antrag ablehnen und somit ihre erforderliche Zustimmung nicht erteilen.

Sobald die erforderliche Genehmigung vorliegt, hat der Nutzungsberechtigte die von ihm nicht mehr beanspruchte Grabstätte bzw. Grabstelle gemäß den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung abzuräumen und einzuebnen. In seinem Nutzungsrecht verbleibende Grabstellen sind vom Nutzungsberechtigten gemäß den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung herzurichten.

Nach der Aufgabe des Nutzungsrechts erfolgt keine Erstattung von Friedhofsgebühren durch die Friedhofsverwaltung.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Anonyme Sarggrabstätten

- (1) Anonyme Sarggrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Anonyme Sarggrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Leiche bereitgestellt werden.
- (3) Die Särge werden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstigen Personen bestattet. Die Bestattungszeit und -stelle wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Rechte und Pflichten an anonymen Sarggrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.

§ 18 Aschenbeisetzungen

- (1) Urnen sind unterirdisch beizusetzen. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgräbern,
 - b) ein- und mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten
 - c) pflegefreien Urneneinzelgräbern
 - d) ein- und mehrstelligen pflegefreien Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonymen Urnengrabstätten
 - f) ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten
 - g) ein- und mehrstelligen pflegefreien Wahlgrabstätten
- (3) Ein- und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten und ein- und mehrstellige pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der genannten Grabarten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

In ein- und mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten und ein- und mehrstelligen pflegefreien Urnenwahlgrabstätte kann pro Grabstelle jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Größe der ein- und mehrstelligen Urnenwahlgräber bzw. der ein- und mehrstelligen pflegefreien Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle:

Breite: 1,00 m Länge: 1,00 m

Sofern diese Größenangabe in der Örtlichkeit der Grabstätte nicht gegeben ist, schreibt die Friedhofsverwaltung ein kleineres oder größeres Maß der Grabstätte vor.

(5) In ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten und in ein- und mehrstelligen pflegefreien Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und in Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges pro Sargstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Bei voll- oder teilbelegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beiset-

zung von bis zu zwei Urnen pro Sarggrabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Vernannisse der Grabstatte dies Zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urneneinzelgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 19 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden.
- (3) Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstigen Personen beigesetzt. Die Beisetzungszeit und -stelle wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.

§ 20 Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.
- (3) Am Aschestreufeld ist es gestattet, an der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Örtlichkeit durch Namensplättchen die Namen der Verstorbenen, deren Totenasche ausgestreut wurde, bekanntzumachen.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

§ 21 Pflegefreie Grabstätten

- (1) Alle pflegefreien Grabstätten sind Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o. ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig.
 - In der Zeit vom 01.10. jeden Jahres bis einschließlich 30.04. des Folgejahres wird auf den pflegefreien Gräbern kleiner Grabschmuck geduldet.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung bzw. Beisetzung eine liegende Basisplatte in die Rasenfläche einbringen lassen. Bei mehrstelligen pflegefreien Grabstätten kann eine Basisplatte pro Grabstelle bzw. für alle Grabstellen mittig der mehrstelligen Grabstätte verlegt werden. Für die Basisplatte werden folgende Maße vorgeschrieben: 0,65 m x 0,50 m x 0.06 m
 - Die Basisplatte ist bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen. Buchstaben, Zahlen, Symbole usw. müssen in die Basisplatte eingraviert werden. Aufsetzbare Buchstaben, Zahlen, Symbole usw. dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Gestaltungsvorschriften

Alle Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit, sowie der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Material

- (1) Die Grabmäler müssen sich hinsichtlich ihrer Form, des Materials und dessen Bearbeitung der Umgebung des Aufstellungsortes und dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen.
- (2) Als Material kommen nur Natur- und Kunststein, Holz sowie Schmiedeeisen, Bronze, Eisen und Keramik mit matter Oberfläche in Betracht. Die Materialien Glas, Gips, Rinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Blech und Porzellan sind nicht zulässig.
- (3) Nicht wetterbeständige und nicht der Würde des Ortes entsprechende Materialien und Formen (z. B. unbearbeitete Bruchstücke, schablonenhafte Ausführungen) sind nicht zulässig.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

- (4) Freistehende Grabmäler sind allseitig gleichmäßig zu bearbeiten.
- (5) Die besonderen Vorschriften dieser Satzung zu den pflegefreien oder anonymen Grabstätten, sowie zum Aschestreufeld bleiben von diesem Paragrafen unberührt.

§ 25 Maße und Anzahl der Grabmäler

- (1) Bei Reihengrabstätten, Einzelgräbern und ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten dürfen stehende Grabmäler die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

 Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Urneneinzelgräbern und bei ein- und mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten dürfen stehende Grabmäler die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

 Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Liegende Grabmäler werden mit folgenden Höchstmaßen zugelassen: Für Reihengrabstätten, Einzelgräber, einstellige Wahlgrabstätten: 0,70 m x 1,00 m. Für mehrstellige Wahlgrabstätten: 0,70 m x 1,00 m.
 - Für Urneneinzelgräber und einstellige Urnenwahlgrabstätte max. Breite 0,40 m, dabei sind 0,25 qm Ansichtsfläche nicht zu überschreiten.
 - Für mehrstellige Urnenwahlgrabstätte max. Breite 0,50 m, dabei sind 0,30 qm Ansichtsfläche nicht zu überschreiten.
 - Die Neigung darf höchstens 5 % betragen. Die liegenden Grabmäler müssen in den Erdboden eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.
 - Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf einer Grabstätte bzw. Grabstelle ist nach einer Beerdigung bzw. Beisetzung für eine vorübergehende Zeit von längstens 2 Jahren, gerechnet ab Tag der letzten Beerdigung bzw. Beisetzung, die Aufstellung eines, gegebenenfalls zusätzlichen, Holzkreuzes mit dem Namen der / des Verstorbenen möglich. Die jeweilige Höhe des Holzkreuzes richtet nach den vorstehend für die einzelnen Grabarten angegebenen Maßen. Auch bei der vorübergehenden Aufstellung eines Holzkreuzes finden die nachstehenden Pa-
- (5) Auf Reihengrabstätten, Einzelgräbern, einstelligen Wahlgräbern, Urneneinzelgräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern ist nur das Aufstellen eines stehenden oder liegenden Grabmals zulässig.

ragrafen Anwendung.

- Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten können neben einem stehenden Grabmal zusätzlich ein stehendes Kreuz oder ein weiteres stehendes Grabmal oder ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte aufgestellt, bzw. eingelassen werden. Das Maß des weiteren Grabmals muss proportional angemessen kleiner sein als das Maß des bereits vorhandenen Grabmals. Über das Höchstmaß des zusätzlichen Grabmals entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens.
- (7) Die besonderen Vorschriften dieser Satzung zu den pflegefreien oder anonymen Grabstätten sowie zum Aschestreufeld bleiben von diesem Paragrafen unberührt.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

§ 26 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung mit den Antragsunterlagen einzureichen..

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem zuständigen Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung bzw. dem zuständigen Friedhofsgärtner überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigen sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
 - Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, muss den Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Mit der Antragstellung ist der entsprechende Nachweis der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Mit der Antragstellung ist der entsprechende Nachweis der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (4) Grabmale dürfen nur von fachkundigen Personen (Steinmetzmeister oder Gleichwertige), die über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, aufgestellt werden.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des verantwortlichen Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
 Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des verantwortlichen Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der verantwortliche Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der verantwortliche Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Friedhofsverwaltung bleibt unberührt. Der verantwortliche Nutzungsberechtigte haftet der Friedhofsverwaltung im Innenverhältnis, soweit die Friedhofsverwaltung nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und - pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Einzelgrabstätten, Urnenreihengräbern und Urneneinzelgräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den verantwortlichen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und

Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Satzungsvorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
 - Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
 - Soweit es die Friedhofsverwaltung bei Beachtung dieser Satzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Reihengrabstätten, Einzelgräbern, ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten, Urneneinzelgräbern, sowie ein- und mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
 - Die Nutzungsberechtigten selber müssen die vorgenannten Grabstätten anlegen und dauerhaft pflegen.
 - Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Bestattung / Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die besonderen Vorschriften dieser Satzung zu den pflegefreien oder anonymen Grabstätten sowie zum Aschestreufeld bleiben von diesem Paragrafen unberührt.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Ge-

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

brauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 32 Einfriedungen

- (1) Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten sind zum rechten Nachbarn und zu allen Grabwegen hin durch Hecken oder Randsteine abzugrenzen. Als Heckengehölze sind die Eibe, der Buchsbaum, alle Ilex crenata Sorten und die europäischen Euonymus-Pflanzen zugelassen. Die Hecke darf bis zu 0,30 m hoch und bis zu 0,15 m breit sein. Der Randstein darf bis zu 0,20 m hoch und bis zu 0,15 m breit sein. Abweichungen von der Höhe sind zulässig, wenn dieses zur Anpassung an die vorhandenen Gegebenheiten notwendig ist.
- (2) Bestehende Rechte werden nicht berührt.
- (3) Bei mehrstelligen Grabstätten dürfen die einzelnen Grabstellen nicht eingefasst werden.
- (4) Die Verlegung oder Änderung eines Randsteines ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren entspricht analog dem § 26 dieser Satzung.
- (5) Die Pflege der Hecken erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenkammern, Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenkammern und der Trauerhalle (Friedhofskapelle)

- (1) Die Leichenkammern stehen zur Aufbewahrung von Leichen und Aschen zur Verfügung. Die Absicht zur Aufbewahrung einer Leiche oder Asche in einer Leichenkammer ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Nachweises über den Sterbefall zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung genehmigt die Benutzung der Leichenkammer gegen Entrichtung einer Friedhofsgebühr. Im Bedarfsfalle bestimmt die Friedhofsverwaltung die Aufbewahrungskammer.
- (2) Der Genehmigungsinhaber erhält einen Schlüssel von der Leichenkammer, damit es ihm und den von ihm berechtigten Personen jederzeit möglich ist, bei dem Verstorbenen zu trauern und sich zu verabschieden.
- (3) Die Trauerhalle steht für Begräbnis-, Beisetzungs- und Totengedenkfeiern zur Verfügung. Während der Begräbnis- und Beisetzungsfeiern darf der verschlossene Sarg mit dem Leichnam bzw. die Urne mit der Asche des Verstorbenen in der Trauerhalle aufgebahrt bzw. aufgestellt werden.
 - Die Absicht zur Inanspruchnahme der Trauerhalle (Friedhofskapelle) für vorgenannte Zwecke ist mit Angabe des Zwecks zu beantragen.
 - Die Friedhofsverwaltung genehmigt die Benutzung der Trauerhalle gegen Entrichtung einer Friedhofsgebühr.
 - Die Friedhofsverwaltung kann die beantragte Inanspruchnahme der Trauerhalle ablehnen.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenkammer und / oder der Trauerhalle obliegt dem Inhaber der jeweiligen Genehmigung. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die von ihm veranlasste Ausschmückung der Leichenkammer und / oder der Trauerhalle in kürzester Zeit nach der Inanspruchnahme wieder entfernt wird.
- (5) Die Särge werden geschlossen, ehe sie aus der Aufbewahrungskammer gebracht werden.
- (6) Ist die zu bestattende Person an einer nach § 3 des Bundesseuchengesetzes meldepflichtigen Krankheit gestorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung eine Geruchsverbreitung befürchten, so dürfen die Leichenkammern und die Trauerhalle nur benutzt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass die zur Verhütung einer Ansteckung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Bei starker Geruchsbelästigung hat, bei Einhaltung der Vorschriften des BestG NRW eine möglichst sofortige Beerdigung bzw. Überführung zur Kremierung zu erfolgen.
- (7) Die Trauerhalle kann auch zu anderen als den in Abs. 3 genannten Zwecken genutzt werden, wenn diese Veranstaltungen der Würde der Friedhofskapelle und des Friedhofes entsprechen (z.B. Toten-, Rosenkranz-, Nachbarschaftsgebeten, Veranstaltungen im Laufe eines (Kir
 - chen-) Jahres (z.B. Volkstrauertag, Gedenkfeiern von Bruderschaften, örtlichen Vereinen und Gemeinschaften, Advents- und Weihnachtsfeiern sowie österlichen Feierlichkeiten usw.).
 - Die Trauerhalle und Leichenkammern können auch anlässlich der Öffentlichkeitsarbeit von Bestattern oder (Friedhofs-)Gärtnern, Hospizdiensten usw. zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zu den Friedhöfen Straelener Straße und Hamesweg hat.

Die Absicht zur Inanspruchnahme der Trauerhalle (Friedhofskapelle) bzw. der Leichenkammern für vorgenannte Zwecke ist mit der detaillierten Angabe des Zwecks mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung genehmigt die Benutzung der Räumlichkeiten gegen Entrichtung einer Gebühr.

Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen ihrer Genehmigung Bedingungen und Auflagen anordnen.

Begräbnis-, Beisetzungs- und Totengedenkfeiern nach Abs. 3 haben Vorrang vor den in Abs. 7 genannten Veranstaltungen.

Die Friedhofsverwaltung kann die beantragte Inanspruchnahme ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

§ 35 Trauerfeier

- (1) Begräbnis-, Beisetzungs- und Totengedenkfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2) Im Rahmen eines Begräbnisses, einer Beisetzung, kann die Trauerfeier auch im Freien, an dem Hochkreuz (Priestergräber) auf dem Friedhof Straelener Straße, an dem Hochkreuz auf dem Friedhof Hamesweg bzw. an der jeweiligen Grabstätte stattfinden.
- (3) Die Absicht zur Inanspruchnahme der vorstehend genannten Örtlichkeiten ist mit Angabe des Zwecks zu beantragen.
 - Die Friedhofsverwaltung genehmigt die Benutzung gegen Entrichtung einer Gebühr. Die Friedhofsverwaltung kann die beantragte Inanspruchnahme ablehnen.
 - Insbesondere kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des BestG NRW gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
67 - 01	Friedhofssatzung	67 - 01

Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wachtendonk verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Toten- und Gedenkfeiern und sonstige Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung t\u00e4tig wird, au\u00dberhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchf\u00fchrt oder Werkzeuge oder Materialien unzul\u00e4ssig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 26 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottende Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10. Februar 2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

¹ In Kraft getreten am 24.07.2016